

AGB allgemeine Geschäftsbedingungen

VORWORT

SWISS METAL INTERIOR ist eine Marke im Eigentum der **SWISS METAL TECH GmbH**.

SWISS METAL INTERIOR liefert exklusive Produkte aus Metall für den Wohnbereich.

SWISS METAL TECH GmbH liefert Blech- und Metallbauteile für die industrielle Verwendung.

In den hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen sind beide Firmen mit den folgenden Kurzzeichen aufgeführt:

SMT SWISS METAL TECH GmbH

SMI SWISS METAL INTERIOR

1.0 EINLEITUNG

- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen enthalten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der **SMT & SMI** im Zusammenhang mit der Bearbeitung, dem Verkauf und der Lieferung von Waren, einschliesslich von Nebenleistungen und Beratungsleistungen.
- 1.2 Die vorliegenden AGB ersetzen ohne weiteres sämtliche früheren Versionen.

2.0 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, werden Angebote kostenlos erstellt und abgegeben. Die Angebote der **SMT & SMI** sind, wenn nichts anders vereinbart ist, für eine Dauer von 2 Monaten seit deren Ausstellung gültig.
- 2.2 Allfällig zu den Angeboten gehörige Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind ohne ausdrückliche Zusicherung nicht verbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
- 2.3 Der Vertrag gilt erst mit schriftlicher und gegengezeichneter Bestätigung der Bestellung (Auftragsbestätigung) als abgeschlossen.
- 2.4 Mit Vertragsabschluss übernimmt und anerkennt die Bestellerin die allgemeinen Vertragsbedingungen der **SMT & SMI**. Sie gelten für alle Verträge mit der **SMT & SMI** im Zusammenhang mit der Bearbeitung, dem Verkauf, der Lieferung von Waren sowie in Zusammenhang mit Beratungsleistungen. Anderslautende Bedingungen der Bestellerin oder von den vorliegenden AGB abweichende Konditionen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der **SMT & SMI** ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

3.0 STATISCHE BERECHNUNGEN

- 3.1 Sofern die Aufstellung und Montage der Lieferung statische Berechnungen voraussetzen, werden diese einem Statiker übertragen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Bestellerin.

4.0 PLÄNE UND TECHNISCHE UNTERLAGEN

- 4.1 Pläne, technische Unterlagen, Zeichnungen Beschriebe etc. sind urheberrechtlich geschützt. Die **SMT & SMI** behält sich alle Rechte an diesen Unterlagen vor, sofern sie nicht von der Bestellerin selbst stammen.
- 4.2 Die Bestellerin anerkennt diese Rechte. Sie darf die Unterlagen nur für den Zweck nutzen, für den sie ihr ausgehändigt wurden. Ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der **SMT & SMI** dürfen die Unterlagen weder kopiert, noch reproduziert, noch an Dritte ausgehändigt oder deren Inhalt bekannt gegeben werden. Sie sind auf erstes Verlangen an die **SMT & SMI** herauszugeben.

5.0 PREISE

- 5.1 Preise verstehen sich netto und gelten ab Werk, ohne Verpackung und Versand.
- 5.2 Sämtliche Nebenkosten aus Verpackung, Versand, Ausfuhr, Versicherung Durchfuhr-, Einfuhr- und anderen Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten der Bestellerin. Ebenso hat die Bestellerin alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit der Lieferung erhoben werden. Werden solche Kosten von der **SMT & SMI** vorgeschossen, sind sie gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten.
- 5.3 Die **SMT & SMI** behält sich eine Preisberichtigung vor, falls sich die Gestehungskosten zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemäßen Erfüllung etwa aufgrund einer Erhöhung der Lohnansätze, der Abgaben, der Preise für Rohstoffe, Hilfsstoffe, Energie oder Frachten erhöhen. Aus einer nachträglichen Berichtigung kann kein Recht der Bestellerin zum Rücktritt hergeleitet werden.

6.0 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Zahlungen sind am Domizil der **SMT & SMI** ohne Abzug von Skonto und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.
- 6.2 Der Vertragspreis ist ohne anderslautende Vereinbarung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Skontoabzüge werden nachbelastet. Die **SMT & SMI** behält sich das Recht vor, die Zahlungskonditionen projektbezogen anzupassen.
- 6.3 Die Bestellerin darf Zahlungen nicht zurückhalten und sie nur bei schriftlicher Zustimmung der **SMT & SMI** oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils mit Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Bestreitung herrühren, verrechnen.
- 6.4 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, welche die **SMT & SMI** nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 6.5 Ist die Bestellerin mit einer Zahlung (auch aus einem anderen Vertrag) im Rückstand oder muss die **SMT & SMI** aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen der Bestellerin nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die **SMT & SMI** ohne Einschränkung ihrer Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und Lieferungen zurückzubehalten, bis die Zahlung erfolgt ist oder neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und die Bestellerin genügende Sicherheiten beigebracht hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden und oder erhält die **SMT & SMI** keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz (inkl. entgangenem Gewinn) zu verlangen.
- 6.7 Hält die Bestellerin die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, hat sie ohne Mahnung vom Tage der vereinbarten Fälligkeit an Verzugszinsen in der Höhe von 6% zu bezahlen. Der Ersatz weiteren Schadens wie etwa der Inkassokosten bleibt vorbehalten.

7.0 EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Die **SMT & SMI** bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kauf- bzw. Werkpreises inkl. aller Kosten, Gebühren, Steuern und Zölle etc. Eigentümerin der gelieferten Produkte. Die Bestellerin ermächtigt die **SMT & SMI**, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt auf Kosten der Bestellerin ins amtliche Register eintragen zu lassen. Sie verpflichtet sich, bei der Eintragung mitzuwirken, falls dies erforderlich sein sollte.

- 7.2 Die Bestellerin tritt hiermit sämtliche Forderungen aus allfälligen Verträgen mit Dritten über Waren, an denen sich die **SMT & SMI** das Eigentum vorbehalten hat, an diese ab. Die **SMT & SMI** hat das Recht, diese Abtretung den Dritten anzuzeigen.

8.0 LIEFERFRISTEN

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellungen zu erbringenden Zahlungen oder sonstigen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Details bereinigt worden sind. Für die Berechnung der Lieferfrist müssen sämtliche vorgenannten Bedingungen erfüllt sein.
- 8.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Verzögerungen durch die Bestellerin verursacht wurden, sie ihre Zahlungsbedingungen nicht einhält oder wenn Hindernisse auftreten, welche die **SMT & SMI** trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind etwa Epidemien, Krieg, Aufruhr, Naturereignisse, verspätete oder mangelhafte Rohmateriallieferungen, Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte. In derartigen Fällen hat die Bestellerin keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 8.3 Die **SMT & SMI** haftet für Verspätungen nur bei rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Hilfspersonen ist aufgehoben. Wird der Bestellerin durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf Verzugsentschädigung dahin.

9.0 ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

- 9.1 Nutzen und Gefahr an der Sache gehen mit Vertragsabschluss, spätestens aber mit Fertigstellung im Werk auf die Bestellerin über.

10.0 TRANSPORT

- 10.1 Die **SMT & SMI** ist ohne abweichende Vereinbarung in der Wahl der Transportmittel frei.
- 10.2 Wird der Versand auf Begehren der Bestellerin oder aus Gründen, welche die **SMT & SMI** nicht zu vertreten hat, verzögert, werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr der Bestellerin gelagert und versichert.
- 10.3 Der Ablad erfolgt nach Anordnungen und unter der Verantwortung der Bestellerin.
- 10.4 Festgestellte Transportschäden sind dem Transportunternehmen und der **SMT & SMI** sofort schriftlich anzuzeigen.
- 10.5 Transporte werden auf Kosten der Bestellerin versichert, wenn die Bestellerin dies ausdrücklich verlangt.

11.0 PRÜFUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Die **SMT & SMI** gewährleistet, dass die gelieferte Ware oder das abgelieferte Werk den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.
- 11.2 Die Bestellerin überprüft die Ware oder das Werk sofort nach Lieferung. Sie hat der **SMT & SMI** allfällige Mängel unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Empfang der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt sie dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Verdeckte Mängel sind der **SMT & SMI** spätestens 10 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 11.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate bei Gebrauch der gelieferten Anlage in einschichtigem Betrieb und 6 Monate bei Gebrauch in Tag- und Nachtbetrieb.

- 11.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn die Bestellerin oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn die Bestellerin nach Auftreten eines Mangels nicht umgehend die geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und sie der **SMT & SMI** keine Gelegenheit gibt, den Mangel selbst zu beheben.

12.0 MÄNGELRECHTE

- 12.1 Ist die gelieferte Sache mit Mängeln behaftet, die ihren Wert und / oder die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen, oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, wird die **SMT & SMI** die Ware nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist entweder ersetzen oder den Mangel durch Nachbesserung beheben. Andere oder weitergehende Mängelrechte bestehen nicht.
- 12.2 Ist die Nachbesserung nicht im Werk möglich, so gehen die mit der Mängelbehebung verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten vollumfänglich zulasten der Bestellerin. Ersetzte Teile werden Eigentum der **SMT & SMI**.

13.0 HAFTUNGS AUSSCHLUSS

- 13.1 Die **SMT & SMI** haftet nicht für Schäden und Mängel an Waren und Geräten oder deren Teilen, die durch natürliche Abnutzung insbesondere von Verschleisteilen übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Behandlung und Wartung, Fehler bei Montage und Anschluss der Anlage oder der Waren, ungeeignete Betriebsmittel sowie aufgrund von anderen Ursachen, die nicht von der **SMT & SMI** zu vertreten sind, auftreten. Das gilt auch beim Einbau von Ersatz- und Zubehöerteilen, die nicht von der **SMT & SMI** empfohlen werden.
- 13.2 Eine Haftung der **SMT & SMI** für Schäden besteht nur, als ihr rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die **SMT & SMI** haftet nicht für ihre Hilfspersonen.
- 13.3 Die Haftung der **SMT & SMI** ist in diesen AGB vollständig umschrieben. Für Transportschäden wird keine Haftung übernommen. Die **SMT & SMI** haftet nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind wie etwa Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden.
- 13.4 Die Bestellerin ist für den Weiterverkauf der Ware selbst verantwortlich und verpflichtet sich, die **SMT & SMI** gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.
- 13.5 Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Ansprüche aufgrund von zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften.

14.0 SWISS METAL INTERIOR

- 14.1 SWISS METAL INTERIOR ist eine eigene Marke im Eigentum der SWISS METAL TECH GmbH.
- 14.2 Insbesondere hat die SWISS METAL INTERIOR keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterliegt daher sämtlichen Bestimmungen der SWISS METAL TECH GmbH.

15.0 ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

- 15.1 Die **SMT & SMI** behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Die Bestellerin wird schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und / oder dieser AGB sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftform Erfordernisses.

**SWISS
METAL
TECH**

**SWISS
METAL
INTERIOR**

- 15.2 Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien ersetzen eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 15.3 Die Bestellerin ist nicht berechtigt, ihre Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

16.0 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 16.1 Alle Rechtsbeziehungen der Bestellerin mit der **SMT & SMI** unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG) und anderer international privatrechtlicher Bestimmungen.
- 16.2 Gerichtsstand ist für alle Verfahren der Sitz der **SMT & SMI**. Diese hat jedoch das Recht, die Bestellerin an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

Webdesign und Firmenberatung:

www.nayma.pl SWISS METAL INTERIOR

www.w-4.ch SWISS METAL TECH GmbH